

Die deutsche Debatte über religiös motivierte Beschneidung unter (menschen-)rechtlichen, sozialetischen und diskursanalytischen Gesichtspunkten

von Pia Rüttgers, April 2013

1. Überblick

Die deutsche Debatte über religiös motivierte Beschneidung (Zirkumzision) ist geprägt von einer Vielzahl von Beiträgen, die der Tiefe des Themas häufig nicht gerecht werden und stattdessen einer polemischen Verklärung des Problems Vorschub leisten. Vor diesem Hintergrund plädiert Heiner Bielefeldt, UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheitspolitik, für eine „anspruchsvolle Aufklärung“¹, die ihrerseits ein hohes Maß an geistiger Offenheit und Fairness voraussetzt. Entgegen eines praktizierten „Vulgär-Rationalismus“² fordert er demgemäß die unvoreingenommene Auseinandersetzung mit dem Problem der religiös motivierten Beschneidung.

In Anlehnung an Bielefeldts Appell einer anspruchsvollen Aufklärung werden die vielfältigen Beiträge zur deutschen Diskussion über religiös motivierte Beschneidung im Folgenden systematisch herausgearbeitet und einer kritischen Bewertung unterzogen. Dafür wird die Zirkumzision zunächst als rechtlicher Kollisionsfall innerhalb des Spannungsfeldes der betroffenen Grundrechte knapp kontextualisiert. Auf dieser Grundlage wird dann im Anschluss das neue Gesetz (Paragraph 1631 d) BGB) in Hinblick auf dessen Inhalt und Reichweite diskutiert. Entgegen häufiger Engführungen auf die rechtlichen Aspekte der Beschneidungsfrage wird sie im zweiten Teil dezidiert unter sozial-ethischen Gesichtspunkten problematisiert und bewertet. Abschließend sollen die zentralen Einsichten bilanziert werden.

Als Quellen dienen entsprechende Gesetzestexte und Gesetzesentwürfe sowie eine möglichst vielfältige Auswahl an publizierten Stellungnahmen. Insbesondere die Diskussion der sozial-ethischen Gesichtspunkte basiert auf Beiträgen zur Beschneidung im Rahmen der hierzu abgehaltenen Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates. Neben einer Anzahl entsprechender Aufsätze sind hier Einzelbeiträge erfreulicherweise auch als Audioprotokolle im Internet verfügbar.

¹Bielefeldt (2012a): Marginalisierung der Religionsfreiheit? Zum diskursiven Umfeld des Kölner „Beschneidungsurteils“, Seite 4.

²Ebd.

2. Zirkumzision als grundrechtlicher Kollisionsfall

Die Initialzündung für die öffentliche Debatte um religiös begründete Beschneidung gab der Fall eines vierjährigen muslimischen Jungen, dessen Beschneidung im November 2011 in einem Kölner Krankenhaus gefährliche Nachblutungen zur Folge gehabt hatte. Unter Vollnarkose musste der Junge wiederholt behandelt und einige Tage stationär aufgenommen werden. Die Kölner Staatsanwaltschaft erhob sodann Anklage gegen den behandelnden Arzt. Das Amtsgericht in erster Instanz und später dann das Landesgericht sprachen den Arzt aufgrund von „Verbotsirrtum“³ frei. Das LG Köln konstatierte damit den unklaren Rechtsstatus religiös begründeter Beschneidung. Gleichzeitig missbilligte es dieselbe *grundsätzlich* mit dem Verweis auf die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes und dessen durch den irreparablen Eingriff eingeschränkte Entscheidungsfreiheit in Sachen Religionszugehörigkeit.

Bald darauf forderte der Deutsche Bundestag unter Verweis auf die Rechtsgüter Kindeswohl, Religionsfreiheit und Erziehung der Eltern die „rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen“⁴ im Sinne einer grundsätzlichen Zulässigkeit medizinisch fachgerechter Beschneidungen durch die Bundesregierung.

Im Vergleich der beiden Beurteilungen aus Köln und Berlin tritt das Entscheidungsdilemma der Beschneidungsfrage deutlich zu Tage: Auf derselben Rechtsgrundlage wird der Beschneidungsfall von verschiedenen Instanzen vollkommen unterschiedlich bewertet.

Im Dezember 2012 wurde schließlich das Gesetz zur „Beschneidung des männlichen Kindes“⁵ vom Bundestag verabschiedet, das Beschneidungen nach den Regeln der ärztlichen Kunst, der elterlichen Zustimmung und unter hinreichender Berücksichtigung des Kindeswohls rechtlich legitimiert. Entgegen dem Anschein einer „Klärung“ der Rechtslage verlor die öffentliche Debatte jedoch kaum an Zündstoff. Hierin offenbart sich die Komplexität des Problems, die weit über den offiziellen Rechtsstatus von Beschneidungen hinaus verweist. Wirft man zunächst einen Blick auf die entsprechenden Rechtssätze, so stellt man allerdings fest, dass auch nach der Gesetzesänderung der Rechtsstatus von Beschneidungen nicht vollkommen geklärt ist.

Bevor die Bundesregierung §1631 des BGB um den Zusatz d) über die „Beschneidung des männlichen Kindes“ erweiterte, fielen die Rechtsbeurteilungen religiös motivierter Beschneidung von Jungen durchaus sehr unterschiedlich aus – je nach Inverhältnissetzung der betroffenen Rechtsgrundsätze. Wolfram Höfling, Mitglied im deutschen Ethikrat und Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität Köln, spricht hier auch von einem Terrain „grundrechtliche[r]

³vgl. Landgericht Köln (2012): Urteilsverkündung. Aktenzeichen: 151 Ns 169/11.

⁴vgl. Deutscher Bundestag (2012a): Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf eine „Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen“.

⁵§ 1631 d) BGB.

Spannungslagen⁶ und bringt damit das Konfliktpotenzial einer Anwendung gleichrangiger Grundrechte trefflich zum Ausdruck.

2.1 Kinderrechte

Die Rechte des Kindes stellen einen Hauptbezugspunkt innerhalb der rechts-politischen Debatte über Beschneidung dar. Das deutsche Grundgesetz schreibt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit⁷ sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁸ eines jeden fest. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung⁹ verankert.

Als Personen sind Kinder und Jugendliche in Deutschland zwar Grundrechtsträger (unter Einschränkung der für die Grundrechtsausübung notwendigen „Grundrechtmündigkeit“¹⁰), aber spezifische Rechte besitzen sie verfassungsmäßig nicht. Diese finden dagegen eine umfassende Verankerung auf internationaler Ebene durch die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention. Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte weist darauf hin, dass hieraus nicht lediglich zwischenstaatliche Pflichten hervorgehen, sondern auch individuelle Kinderrechte gestärkt werden.¹¹ Allerdings bliebe die „herausragende Bedeutung“¹² der KRK in Deutschland weiterhin unerkannt. Das Gebot der völkerrechtskonformen Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts zur Vermeidung von Normenkollisionen in Verbindung mit der lex-specialis-Regel erhebe völkervertraglich geregelte Rechte zwar nicht auf den Rang eines verfassungsrechtlichen Prüfmaßstabs, die KRK könne aber die Auslegung innerstaatlicher Rechtsnormen entscheidend mit beeinflussen. Als besondere Charakteristika der KRK hebt Cremer das Kindeswohlprinzip¹³ verbunden mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung¹⁴ hervor. Aus dieser Perspektive erscheint die KRK als eine Art Korrektiv für die unzureichende Berücksichtigung der Rechtsträgerschaft von Kindern in der deutschen Verfassung. Sie bekräftigt den Geltungsanspruch der Menschenrechte für Kinder.

2.2 Elternrechte

Einen weiteren Rechtsgrund in der Beschneidungsdebatte bilden die Rechte von Eltern. Laut Grundgesetz stellen die Pflege und Erziehung der Kinder natürliches Recht und gleichzeitig obliegende Pflicht von Eltern dar.¹⁵ Im Bürgerlichen Gesetzbuch erfährt dieser Rechtssatz unter der

⁶Höfling (2012): Die (medizinisch nicht indizierte) Zirkumzision aus grundrechtsdogmatischer Sicht, Folie 2

⁷Vgl. Art.2 Abs.2 Satz 1 GG.

⁸Vgl. Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG.

⁹Vgl. §1631 Art. 2. Abs. 2 BGB.

¹⁰Schmid/Meysen (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? Seite 2

¹¹Vgl. Cremer (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte.

¹²AaO., Seite 13.

¹³Vgl. Art. 3 Abs. 1 KRK.

¹⁴Vgl. Art. 12 KRK.

¹⁵Vgl. Art. 6 GG.

sogenannten elterlichen Sorge rechtsverbindliche Stärkung¹⁶. Zudem ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz das natürliche Erziehungsrecht der Eltern zum Schutze des Kindes¹⁷ verankert. Elternrecht ist demnach vor allem als ein „fremdnütziges Recht im Interesse des Kindes“¹⁸ anzuwenden: Die Gefährdung des Kindeswohls begrenzt ausdrücklich die elterliche Ausgestaltung der erzieherischen Verantwortung.

2.3 Religionsfreiheit

Religionsfreiheit bildet das dritte Glied der für die Beschneidungsdebatte relevanten Rechts-Triade. Sie findet als universelles Menschenrecht mehrfache Stärkung innerhalb der zentralen Menschenrechtsabkommen.¹⁹ Im deutschen Grundgesetz ist sie in allgemeiner Form als unverletzliches, zu gewährleistendes Recht formuliert.²⁰ Auch in der KRK ist das Recht auf Religionsfreiheit des Kindes verankert.²¹ Hier werden außerdem die Rechte und Pflichten der Eltern, „das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten“²² unter Schutz gestellt. Eltern treten somit praktisch in zweifacher Hinsicht als Rechtssubjekte auf – sie sind nicht nur direkt selbst Träger des Rechts auf Religionsfreiheit, sondern auch des Rechts, ihre Kinder religiös und weltanschaulich zu erziehen.

Bielefeld warnt vor einseitigen Verkürzungen bei der Auslegung des Rechts auf Religionsfreiheit.²³ Es seien demnach immer beide Aspekte – positiv und negativ – mit zu berücksichtigen. Demnach hat jeder Mensch das Recht, sich religiös zu bekennen und entsprechend zu leben, genauso wie er das Recht besitzt, dies für sich abzulehnen. Der Sinn dieses doppelten Rechts würde verfehlt, wenn man daraus ein einseitiges „Abwehrrecht gegen Religion“²⁴ für Kinder gegenüber ihrer Eltern machte. Bielefeld verweist dabei auf das in der KRK verankerte elterliche Erziehungsrecht.

2.4 Das neue Gesetz

Am Fall der religiös motivierten Beschneidung offenbart sich das Dilemma in der Anwendung gleichrangiger Rechtsgrundsätze, diese gegeneinander abwägen zu müssen. Die entsprechenden Artikel des Grundgesetzes beanspruchen denn zunächst jeder für sich unbedingte Gültigkeit. Ein Urteil über den Rechtsstatus von religiös motivierten Beschneidungen kann allein auf dieser Grundlage nicht uneindeutig getroffen werden. In vorrangiger Bezugnahme auf Religionsfreiheit und Elternrecht kann dieselbe durchaus rechtmäßig erscheinen. Das Recht auf körperliche

¹⁶Vgl. §§ 1626, 1631 BGB.

¹⁷Vgl. §1 Abs. 2 KJHG.

¹⁸Schmid/Meysen (2006): Kindeswohlgefährdung, Seite 3.

¹⁹Vgl. v.a. Art. 18 AEM; Art. 18 und Art. 27 UN-Zivilpakt; Art. 7 EMRK.

²⁰Vgl. Art. 4 GG.

²¹Vgl. Art. 14 KRK.

²²Ebd. Abs. 2.

²³Vgl. Bielefeld (2012a): Religionsfreiheit, Seiten 7-9.

²⁴AaO., Seite 9.

Unversehrtheit würde in diesem Fall zugunsten des Rechts der Eltern auf eine religiöse Erziehung (im Interesse des Kindes) eingeschränkt.

Das Kölner Landgericht stützte sich dagegen vor allem auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit und räumte der Freiheit des Kindes, über seine Religionszugehörigkeit selbst zu entscheiden, Priorität ein. Gleichzeitig wurde die mangelnde Begrenzung des elterlichen Sorgerechts im alten Gesetz zur Personensorge²⁵ kritisiert. In der Gesetzesänderung²⁶ wurden rechtsverbindliche Vorgaben zur Inverhältnissetzung von Religionsfreiheit, Elternrecht und Kindeswohl im Fall der Beschneidung von minderjährigen Jungen festgelegt:

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

(§1631 d) BGB)

2.4.1 Zu den Regeln der ärztlichen Kunst

Das Gesetz bringt insbesondere das elterliche Recht auf (religiöse) Erziehung unter Einschränkung des kindlichen Wohls zur rechtlichen Geltung. Die erste notwendige Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Beschneidung ist eine Durchführung derselben nach den „ärztlichen Regeln der Kunst“. Allerdings werden diese Regeln inhaltlich nicht näher bestimmt. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hatte in seinem Änderungsantrag deshalb (erfolglos) eine genauere Regelung durch das Bundesministerium für Gesundheit gefordert.²⁷

Laut Gesetz muss die Beschneidung innerhalb der ersten sechs Lebensmonate nicht notwendig durch einen Arzt durchgeführt werden. Hier kann sich folgendes Problem ergeben, welches Reinhard Merkel – Jurist, Rechtsphilosoph und Mitglied im Deutschen Ethikrat – provokant als

²⁵Vgl. § 1631, Abs. 2 BGB.

²⁶Vgl. §1631d) BGB.

²⁷Eine genauere Regelung wurde für die folgenden Punkte gefordert: 1. Ausbildungsvoraussetzungen und Befähigungsnachweis der nicht ärztlichen Beschneider; 2. Anforderungen und Modalitäten des Eingriffs, insbesondere der Schmerzbehandlung; 3. Anforderungen und Modalitäten zur Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit einer nicht medizinisch indizierten Beschneidung für das minderjährige männliche Kind und 4. Anforderungen an die Ermittlung und Feststellung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des minderjährigen männlichen Kindes bei erkennbarer Abwehrreaktion gegen eine Beschneidung. (Vgl. Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss (2012d): Änderungsantrag der Abgeordneten Lischka et al. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung.).

„klaffende Schutzlücke zulasten des Kindes“²⁸ bezeichnet: Zwar seien auch Nichtärzte zu kunstgerechten anästhetischen Maßnahmen bevollmächtigt, gleichzeitig erlaubt das deutsche Arzneimittelgesetz allerdings nur die Anwendung lokal-anästhetischer Mittel durch Nichtärzte. Die Zulänglichkeit dieser Mittel für eine hinreichende Schmerzbehandlung (auch oder gerade bei Säuglingen) sei aber umstritten. Nicht ohne Grund werde der Eingriff beispielsweise in Israel nach dem sechsten Lebensmonat grundsätzlich unter Narkose durchgeführt.²⁹ Von diesem Standpunkt aus betrachtet erscheint die Berechtigung von Nichtärzten tatsächlich fragwürdig, zumindest solange die Befunde zum Schmerzempfinden von Säuglingen bzw. der Zulänglichkeit lokaler Betäubungen für den Eingriff nicht eindeutig geklärt sind. Im Zweifelsfall müssten zunächst die Risiken verschiedener Schmerzbehandlungsmethoden gegeneinander abgewogen werden, bevor man bestimmte Rechtsverbindlichkeiten schafft. Die Beschränkung der zum Eingriff Befugten auf die Berufsgruppe der Ärzte würde der noch unklaren Befundlage freilich besser Rechnung tragen.

2.4.2 Zum Vetorecht des Kindes

Des Weiteren umstritten in der Debatte um religiös motivierte Beschneidungen ist das „natürliche Vetorechts“ des Kindes. Das Recht auf Willensfreiheit – welches u.a. Cremer untrennbar mit dem Kindeswohl verbunden sieht³⁰ – findet im Gesetz keine explizite Erwähnung. Dessen Reichweite ist von vorneherein auf nicht einsichts- und urteilsfähige Kinder beschränkt. Ein Blick auf den alternativen Gesetzentwurf macht die Streitbarkeit dieser Festlegung deutlich. Die Opposition forderte hierin die Einschränkung der rechtlichen Legitimität von Beschneidungen auf den vom Kind ausgedrückten Willen gegen den Eingriff auszudehnen.³¹ Allerdings wies sie auch zu Recht auf die Unbestimmbarkeit der Grenze zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit hin. (Diese läge irgendwo zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr einerseits und dem vierzehnten Lebensjahr andererseits.) Auch der Rechtsausschuss hatte eine Regelung des zu berücksichtigten Kinderwillens (durch das Bundesministerium für Gesundheit) gefordert.³² Ebenso forderte der Deutsche Ethikrat in seiner Empfehlung die „Anerkennung eines entwicklungsabhängigen Vetorechts des betroffenen Jungen“³³. Merkels Statement hierzu, „das Zittern und Weinen des Achtjährigen reicht ebenso wie das Losbrüllen des acht Tage alten Babys“³⁴, bringt den Deutungsspielraum einer vage formulierten Veto-Rechts-Idee zum Ausdruck. Für mehr rechtliche Klarheit würde zum

²⁸Merkel (2012a): Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 6.1.2012, Seite 3.

²⁹Vgl. ebd.

³⁰Vgl. Seite 3 dieser Arbeit.

³¹Vgl. Bundestag (2012c): Änderungsantrag der Abgeordneten Montag et al.

³²Vgl. Fußnote 25 in dieser Arbeit.

³³Vgl. Deutscher Ethikrat (2012b): Ethikrat empfiehlt rechtliche und fachliche Standards für die Beschneidung – Pressemitteilung.

³⁴Merkel (2012a): Stellungnahme, Seite 3.

Beispiel die explizite Anerkennung eines „natürlichen“ Vetorechts älterer Jungen in Anlehnung an die gesetzlich geregelte Religionsmündigkeit von 14 Jahren³⁵ sorgen.

2.4.3 Zum Verhältnis von Zweck und Kindeswohl

Des Weiteren unklar bleibt im Gesetz das Verhältnis vom Zweck der Beschneidung und Kindeswohl. Das Kindeswohl findet sich nicht explizit im Grundgesetz, vielmehr ist dieses aus den Grundrechten abzuleiten.³⁶ Hierin treten Eltern als „natürliche Sachwalter“³⁷ des Kindeswohls in Erscheinung. Die Frage lautet nun, in welchen Fällen der erzieherische Entscheidungsspielraum in Hinblick auf das Kindeswohl rechtlich als überschritten gilt. Schmid und Meysen unterscheiden zwischen grundlegenden Rechten (Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) und denen, welche die persönliche Entfaltungsfreiheit des Kindes betreffen.³⁸ Für letztere konstatieren sie einen fehlenden „objektiven Gehalt“ und folglich einen „Interpretationsspielraum“ der Eltern auch in Hinblick auf eine *Gefährdung* des Kindeswohls.

Der Bundesgerichtshof versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“³⁹. Für den konkreten Anwendungsfall bleibt damit ein Deutungsraum für die Feststellung, insbesondere in Hinblick auf die Erheblichkeit der Schädigung, bestehen. Im neuen Gesetz wird der Zweck derselben als ein Kriterium zur Feststellung miteinbezogen. Das Kindeswohl gilt demnach auch „etwa bei einer Beschneidung aus rein ästhetischen Gründen oder mit dem Ziel, die Masturbation zu erschweren“⁴⁰ als gefährdet. Im Umkehrschluss hat auch ein billigungswürdiges Motiv der Eltern einen positiv konnotierten Einfluss auf die Feststellung des kindlichen Wohls. Merkel wirft den Entwurfsverfassern hier ein „rechtstheoretisches Missverständnis“⁴¹ vor, welches auf „einem irrigen Verständnis dessen, was als legitimierende Grundlage (bzw. entlegitimierende Aufhebung) einer rechtlichen Verletzungserlaubnis – wie der zur Beschneidung – in Betracht kommt und was nicht“⁴², beruhe. Und weiter stellt er fest, dass die Legitimationsbedürftigkeit „allein von den objektiven Eigenschaften des Eingriffs“⁴³ abhänge und ergänzt hierzu: „Missbilligungswerte Motive sind eine Frage der Moralität des elterlichen Handelns. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Eingriffs am kindlichen Körper berühren sie nicht einmal.“⁴⁴ Der Beurteilungsraum für Beschneidungen erfährt durch Merkel demnach eine klare Eingrenzung in zweifacher Hinsicht – sowohl *Legitimationsbedürftigkeit* als

³⁵Vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung.

³⁶Schmid/Meysen (2006): Kindeswohlgefährdung, Seite 2.

³⁷BVerfGE 34, 165 (184): 60, 79 (94) nach: A.a.O., Seite 3.

³⁸Vgl. ebd.

³⁹BGH FamRZ 1956, 350 nach: A.a.O., Seite 5.

⁴⁰Deutscher Bundestag (2012b): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes mit Begründung, Seite 18

⁴¹Merkel (2012a): Stellungnahme, Seite 4.

⁴²Ebd.

⁴³Ebd.

⁴⁴AaO., Seite 5.

auch rechtliche *Legitimität* des Eingriffs dürfen ausschließlich über den objektiven Gehalt des Eingriffs festgestellt werden. Die oben genannten, nicht objektiv bestimmbareren Aspekte des Kindeswohls werden in ihrer Bedeutung für die Feststellung in beiden Fällen negiert. Insofern impliziert Merkels Stellungnahme ein reduziertes Verständnis vom Kindeswohl bzw. dessen Gefährdung, wenn er es rechtlich auf rein körperliche Aspekte beschränkt sehen will. Dahinter steht offenbar auch der Versuch, das Kind vor der Gefahr eines Gesetzesmissbrauchs durch seine Eltern zu schützen. Durchaus berechtigt weist er auf die Undurchsichtigkeit der elterlichen Motive hin. Letztlich könnte so denn ein (moralisch) missbilligungswürdiges Motiv der Eltern unter dem Deckmantel eines kindeswohldienlichen rechtliche Zulässigkeit erlangen. Implizit erscheinen Eltern demnach als generalverdächtig, die geltende Rechtsgrundlage zuungunsten des Kindes zu hintergehen. Die rechtliche Ausschließung des elterlichen Motivs bzw. eine staatliche Normierung des Kindeswohls würde den verfassungsrechtlich verbürgten Vertrauensvorschuss an die Eltern, in Erziehungsfragen darüber zu entscheiden, was dem Wohl ihres Kindes dienlich ist und was nicht, untergraben. Demgemäß rechtfertigt auch Merkels Hinweis auf die „ungezählten Kombinationsmöglichkeiten“⁴⁵ der elterlichen Motive bei erzieherischen Einzelentscheidungen die Einschränkung des rechtswirksamen „Interpretationsprimat(s) der Eltern“⁴⁶ zunächst nicht ohne Weiteres.

Jenseits dessen bleibt unter Berücksichtigung des elterlichen Interpretationsprimats natürlich die Frage danach zu stellen, in welchem Verhältnis objektiver Gehalt und kontextabhängige Deutung in der rechtlichen Feststellung des Kindeswohls letztlich zusammentreffen. Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung nur so weit, dass sie jenseits von medizinischen und neben religiösen auch kulturelle und soziale Gründe als anerkennungswürdige Motive der Eltern für eine Beschneidung aufführt⁴⁷ und überlässt die entsprechende Inverhältnissetzung im konkreten Fall und unter den genannten Rahmenbedingungen der politisch-rechtlichen Praxis.

Anhand der vorangegangenen Diskussion offenbart sich die Schwierigkeit, das Kindeswohl bzw. dessen Gefährdung im Anwendungsfall eindeutig festzustellen und gegen andere Rechtsgrundsätze verhältnismäßig abzuwägen. Der Hinweis darauf, der Zweck würde die Mittel rechtlich nicht (verun)heiligen⁴⁸, trägt in seiner Trivialität der Komplexität unseres Rechtssystems allerdings kaum Rechnung und geht zudem an den eigentlichen Spannungslinien innerhalb der Beschneidungsdebatte vorbei. Die Zurückhaltung des Gesetzgebers bei der rechtlichen Regelung von Beschneidungen verweist auf die Notwendigkeit, Einigung im gesellschaftspolitischen Diskurs zu erlangen. Wir sind genötigt, uns auch jenseits von gesetzlichen Vorgaben mit den Grundwerten

⁴⁵Ebd.

⁴⁶Schmid/Meysen (2006): Kindeswohlgefährdung, Seite 3.

⁴⁷Vgl. Deutscher Bundestag (2012b): Gesetzentwurf mit Begründung, Seite 7.

⁴⁸Vgl. Merkel (2012a): Stellungnahme, Seite 5.

einer an Weltanschauungen und Glaubensüberzeugungen immer vielfältigeren Gesellschaft zu beschäftigen

3. Religiös motivierte Beschneidung als Gegenstand sozial-ethischer Debatten

Der Deutsche Ethikrat ist ein zentrales Organ der öffentlichen Meinungsbildung. Auch die Frage der religiös begründeten Beschneidung von Knaben wurde hier unter vielfältigen Perspektiven ausführlich diskutiert.⁴⁹ Peter Dabrock, Professor für systematische Theologie mit dem Schwerpunkt Ethik in Erlangen und Ethikrat-Mitglied, bezeichnete in seinem Vortrag die öffentliche Diskussion über religiös motivierte Beschneidung als „Symboldebatte“⁵⁰ und verwies damit auf die sozial-ethischen Grundlagen unseres Zusammenlebens, die ihm nach den streitbaren Kern der Beschneidungsdebatte ausmachen. Der Grundkonflikt entfachte sich demnach an der Inverhältnissetzung der Ideen des Guten und Gerechten.

3.1 Die gerechte Ordnung und das gute Leben - Verhältnisbestimmung

Unter sozial-ethischen Gesichtspunkten ist die Unterscheidung zwischen Gerechtem und Gutem ein prägendes Moment westlich-aufgeklärter Gesellschaften.⁵¹ Die Abkehr von religiösen Schöpfungsmythen und metaphysischen Weltbildern, die sich im Zuge der europäischen Aufklärung vollzogen hat, brachte jene Unterscheidung maßgeblich zur Geltung. Die Idee eines selbstverantwortlichen Subjekts ist nicht vereinbar mit der Vorstellung eines inhaltlich konkret bestimmten höchsten Gutes. Habermas spricht in diesem Zusammenhang von einer entscheidenden „Wendung von einer inhaltlichen Vorstellung des guten Lebens zur Idee eines Beratungsverfahrens, nach der die Beteiligten eine gerechte Ordnung selber konstruieren“⁵². In der westlichen Welt verwirklichte sich diese Hinwendung zu der Idee der Inklusion von freien und gleichen Individuen in den gesellschaftspolitischen Gestaltungsprozess vor allem in der verfassungsmäßigen Verankerung einer anthropozentrisch eingeschränkten Legitimationsgrundlage politischer Herrschaft⁵³ (Demokratie und Menschenrechte) und der institutionellen Trennung von Kirche und Staat (säkularisierte Staatsgewalt). Die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte gleicher und freier Staatsbürger bilden heute den Rahmen, in dem wir unsere konkret-inhaltlichen Vorstellungen eines guten Lebens verwirklichen können sollen. Dabei entpuppt sich mit Blick auf die Ausgestaltung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaatsmodells aber das Paradoxon, welches der in der Debatte vielzitierte Böckenförde folgendermaßen beschreibt:

⁴⁹Vgl. Deutscher Ethikrat (2012a): Dokumente der Plenarsitzung am 23. August 2012.

⁵⁰Dabrock, P. (2012): Sozialethische Gesichtspunkte der aktuellen Debatte um die religiös motivierte Beschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen, Seite 1.

⁵¹Vgl. u.a. Habermas (2012): Wie viel Religion verträgt der liberale Staat?

⁵²Ebd.

⁵³Ebd.

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt, mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“

Das „Wagnis“ des freiheitlich, säkularisierten Staatsmodells liegt demnach in der Unkontrollierbarkeit einer von ihm sicherzustellenden freiheitlichen gesellschaftspolitischen Praxis. Auch das liberale Diktum, wonach dem Recht im Zweifelsfall immer der Vorzug vor dem Guten einzuräumen ist, vermag diese Spannung nur bedingt zu lösen. Denn nur wenn auch über die Anwendung unserer freiheitlich-demokratischen Rechtsgrundsätze ein gesellschaftspolitischer Konsens herrscht, kann durch jene eine vollkommen rechtssichere Ordnung aufrecht erhalten werden. Dabrock betont in diesem Zusammenhang, dass nicht nur das Gute nicht a priori bestimmbar sei, sondern auch das Gerechte als gesellschaftliche Konstruktion „immer neu auf dem Spiel [steht], das vermeintlich Vernünftige [...] nicht einfach gegeben [ist], sondern aufgegeben, es [...] immer wieder neu zu finden und zu erfinden“⁵⁴ sei. Die (ethischen) Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Miteinanders erfüllen demnach nur so lange ihre ordnungs- und friedensstiftende Funktion, so lange sie von einem „*overlapping consensus, that is, a consensus in which it is affirmed by the opposing religious, philosophical and moral doctrines likely to thrive over generations in a more or less just constitutional democracy, where the criterion of justice is that political conception itself*“⁵⁵, getragen werden. Dies setzt nichts weniger als die Existenz eines solchen Konsens voraus. Die deutsche Debatte um religiös begründete Beschneidung lässt jene indes fragwürdig erscheinen und gibt uns begründeten Anlass zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den sozial-ethischen Grundlagen einer von einer weltanschaulichen und religiösen Pluralität geprägten Gesellschaft.

3.2 Beschneidung als Anlass inhaltlicher Abwägungen von Gutem und Gerechten

Das Kölner Gerichtsurteil zur religiös begründeten Beschneidung gab die Initialzündung für eine öffentliche Debatte, die längst notwendig geworden war. Die Frage nach der Legitimität von Beschneidungen lässt sich bei Weitem nicht auf Abwägungen rechtlicher Art beschränken, weil sie den menschenrechtlichen Bezugsrahmen unseres freiheitlich-demokratischen Rechtssystems selbst betrifft.

⁵⁴Dabrock (2012): Sozialethische Gesichtspunkte, Seite 1.

⁵⁵Rawls (1987): The Idea of an Overlapping Consensus, Seite 1.

Für die unserer Rechtsordnung zugrunde liegende Konzeption einer politisch-rechtlichen Gerechtigkeit spielt die „normative Überzeugungskraft der Menschenrechtsidee“⁵⁶ nicht lediglich eine transzendente Rolle – also die einer notwendigen Bedingung der Möglichkeit eines universellen Geltungsanspruchs der Menschenrechte – , sondern sie verweist zugleich auch auf die Notwendigkeit ihrer Anerkennung im ganz existenziellen bzw. empirischen Sinne. In Gesellschaften, die sich zu menschenrechtlichen Grundlagen des Zusammenlebens bekennen, werden entsprechende Rechtsverstöße sanktioniert. Nicht immer lässt sich aber eindeutig feststellen, ob eine Handlung gegen bestehende Rechtsgrundlagen verstößt.

Im Fall der religiös begründeten Beschneidung ergibt sich das Feststellungsproblem aus der notwendigen Bezugnahme auf zunächst gleichrangige Rechtsgrundsätze. Es geht also nicht um eine grundsätzliche Infragestellung der menschenrechtlichen Prinzipien oder der institutionalisierten Trennung von Staat und Religion. Und auch das funktionale Verhältnis von Gutem und Gerechtem sehe ich hier im Kern unberührt. In der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Spannungslagen der Beschneidungsfrage hat sich jedoch gezeigt, dass der für die Rechtsanwendung grundlegende Konsens über die konkreten Inhalte der gerechten Rahmenbedingungen gemeinschaftlich politisch-rechtlicher Praxis ins Wanken geraten zu scheint. Genau deshalb werden wir mit der Notwendigkeit einer Rückbindung der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung an den öffentlich-politischen Diskurs⁵⁷ in besonderer Weise konfrontiert. Es geht dabei vor allem um Grenzziehungen inhaltlicher Art, ohne dabei menschenrechtliche Grundprinzipien preiszugeben.

3.3 Inklusion und Säkularität - besondere Herausforderung für den öffentlichen Diskurs

Die zunehmend religiös-plurale gesellschaftliche Verfasstheit, in der die säkulare Option zwar eine starke Stellung für sich beansprucht hat, genauso aber der Glauben in Form pluraler Glaubensweisen als Option gegeben ist⁵⁸, stellt eine besondere Herausforderung für den öffentlich-politischen Diskurs dar. Habermas verweist hier auf folgendes Paradoxon: „[...] *dass sich dieselben Personen, die ausdrücklich dazu ermächtigt werden, ihre Religion zu praktizieren und ein frommes Leben zu führen, in ihrer Rolle als Staatsbürger an einem demokratischen Prozess beteiligen sollen, dessen Ergebnis von allen religiösen Beimengungen freigehalten werden muss.*“⁵⁹ Um den demokratischen Prinzipien eines liberalen Rechtssystems nicht nur formal Geltung zu verleihen, dürfen religiöse Bürger nicht aus dem öffentlichen und politisch wirksamen Diskurs ausgeschlossen werden. Dies impliziert die Frage danach, wie deren Beteiligung ermöglicht werden kann, ohne die staatliche Neutralität in Religionsfragen aufs Spiel zu setzen. Habermas fordert hier nicht nur aus pragmatischer Sicht die Übersetzung des politisch relevanten Gehalts

⁵⁶Bielefeldt (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft, Seite 52.

⁵⁷Vgl. Bielefeldt (2007): Menschenrechte, Seite 87.

⁵⁸Vgl. Huber (2012): Audio-Kommentar (Audioprotokoll Diskussion Ethikrat).

⁵⁹Habermas (2012): Religion, Seite 2.

religiöser Beiträge „in einen allgemein zugänglichen, von Glaubensautoritäten unabhängigen Diskurs“⁶⁰, sondern warnt auch davor, den wertvollen Beitrag einer „Versprachlichung des Sakralen“⁶¹ an der weltgeschichtlichen Generierung von Wahrheitswerten aus dem Blick zu verlieren.

So versöhnlich eine Übersetzung religiöser Überzeugungen in eine allgemein verständliche Sprache auch klingen mag, der Mediziner Leo Latasch, Mitglied des Ethikrates, stellt die Übersetzbarkeit religiöser Gehalte in säkulare Denkkategorien mit gutem Grund in Frage. Er sieht in dieser Forderung die falsche Legitimation eines zu eng gefassten Toleranzbegriffs, der diesseits des „Plausibilitätshorizontes der säkularen Gesellschaft“⁶² verharrt und das „irritierend Fremde“⁶³ damit kategorisch auszuschließen versucht. Es stellt sich denn sehr wohl die Frage, ob der Anspruch einer (rationalen) Versprachlichung fundamentaler Glaubensgrundsätze das (metaphysische) Wesen des (religiösen) Glaubens überhaupt erreichen kann. Und daran anschließend muss auch, so fremd uns dies erscheinen mag, nach der Legitimität eines von uns allgemein für gültig befundenen Herrschaftsanspruchs rationaler Vermittlungslogik gefragt werden dürfen.

Rechtsphilosophische und diskursanalytische Metareflexionen, wie die vorangegangenen, bilden in der Debatte um religiös begründete Beschneidungen den Gegenpol zu rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen Engführungen. Ihr Verständnis ist notwendig, um die Debatte in Hinblick auf Relevanz und Reichweite richtig verorten zu können. Zur praktischen Auseinandersetzung mit der Beschneidungsfrage können sie nur vermittelt einen Beitrag leisten.

3.4 Kriterien einer sozial-ethischen Bewertung religiös motivierter Beschneidung

Im Rahmen der rechtlichen Debatten um Zirkumzision wurde bereits deutlich, dass wir es mit einem Kollisionskonflikt verschiedener Grundrechte zu tun haben. Zudem herrscht Uneinigkeit darüber, ob das Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit hier in erster Linie als mit dem Recht auf Religionsfreiheit oder dem elterlichen Erziehungsrecht kollidierend zu betrachten ist. Diese Unklarheit spiegelt sich auch in der sozial-ethischen Debatte wieder. Dementsprechend sind die argumentativen Schwerpunkte der jeweiligen Beiträge unterschiedlich gelagert. Eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit der Thematik muss die unterschiedlichen Ausgangspositionen mit reflektieren.

⁶⁰Habermas (2012): Religion, Seite 2.

⁶¹AaO., Seite 3.

⁶²Vgl. Latasch (2012): Audio-Kommentar (Diskussion Ethikrat).

⁶³Vgl. ebd.

3.4.1 Kollision Kindeswohl und Religionsfreiheit

„Dies ist mein Bund, den ihr hüten sollt zwischen mir und euch und deinem Samen nach dir: beschnitten soll euch jeder Männliche werden“

(Gen. 17, 10)

„Und zwar acht Tage alt soll euch jedes Männliche beschnitten werden“

(Gen. 17, 12)

In der Debatte um religiös motivierte Beschneidung minderjähriger Jungen wurde gegenüber den Befürwortern einer rechtlichen Legitimierung derselben des Öfteren der Vorwurf erhoben, es würde hier ein ungerechtfertigtes Sonderrecht für Muslime bzw. mehr noch für Juden gefordert.⁶⁴

Bielefeld lehnt den Sonderrechts-Vorwurf strikt ab, mit dem Hinweis, „dass die Zulässigkeit ritueller Beschneidungen von Knaben sinnvoll nur über die Religionsfreiheit begründet werden“⁶⁵ könne. Und weiter konstatiert er, nur durch die Berücksichtigung der jeweiligen „Besonderheiten“⁶⁶ könne das Recht zur freien Gesinnung und deren Ausübung auch „praktische Wirksamkeit“⁶⁷ entfalten.

Darbruck weist in ähnlicher Weise darauf hin, dass deutlich zwischen der formalen und inhaltlichen Bedeutungsdimension des Gleichheitsgrundsatzes unterschieden werden müsse.⁶⁸ Ein rein formales Verständnis führe in seiner Anwendung faktisch zu einer aus ethischer Perspektive unververtretbaren Ungleichstellung verschiedener Glaubensidentitäten. Eine rechtliche Regelung von religiös motivierten Beschneidungen sei deshalb mitnichten der „Sündenfall des Rechtes“⁶⁹, sondern vielmehr notwendig für seine materiale Verwirklichung. Für die Legitimität des Eingriffs ist demnach zunächst die Feststellung seiner identitätsbezogenen Notwendigkeit entscheidend.

In der Begründung der Bundesregierung heißt es: „Die Beschneidung gilt im *Judentum* als bindendes Gebot von höchster Bedeutung.“ [Hervorhebung P.R.]⁷⁰ Der Zentralrat betont des Weiteren, dass es sich hierbei nicht bloß um ein „Brauchtum“⁷¹, sondern um einen zentralen „Bestandteil jüdischer Identität“⁷² handle.

⁶⁴Die Bundesregierung hatte diesen Vorwurf in ihrer Gesetzes-Begründung explizit aufgegriffen und entkräftet. Hierin heißt es: „Ein „Sonderrecht“ allein für religiös motivierte Beschneidungen männlicher Kinder würde den möglichen unterschiedlichen Zwecksetzungen von Beschneidungen nicht gerecht. [Bundesregierung (2012b): Gesetzentwurf mit Begründung, Seite16] Neben medizinischen werden damit auch kulturelle und soziale Motive für legitimierbare Beschneidungen in Betracht gezogen.

⁶⁵Bielefeldt (2012b): Menschenrecht, kein Sonderrecht – Einige Klarstellungen zur aktuellen Beschneidungsdebatte, Seite 4.

⁶⁶Ebd.

⁶⁷Ebd.

⁶⁸Vgl. Darbruck (2012): Audio-Kommentar.

⁶⁹Ebd.

⁷⁰Deutscher Bundestag (2012b): Gesetzentwurf mit Begründung, Seite 7.

⁷¹Zentralrat der Juden in Deutschland (2012): Warum beschneiden Juden ihre Kinder?, Seite 1.

⁷²Ebd.

Tatsächlich ist die Haltung gegenüber der religiösen Bedeutung der Beschneidung aber auch von jüdischer Seite aus nicht einstimmig. Der zugeschriebene Stellenwert unterscheidet sich nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb jüdischer Glaubensgemeinschaften. Vielfach wird in Bezugnahme auf diese Uneinheitlichkeit gegen die Anerkennungswürdigkeit des Beschneidungsritus im Allgemeinen argumentiert.⁷³

Offenbar haben wir es innerhalb der jüdischen Gemeinschaft mit einer Situation zu tun, die in analoger Weise zur gesamtgesellschaftlichen Situation das Merkmal pluraler Glaubensüberzeugungen trägt. Für diejenigen Juden jedenfalls, welche die Tora als verbindlich ansehen, ist in der Regel auch die Beschneidung ihrer Söhne am achten Tag nach der Geburt verbindlich. Die Frage nach den Grenzen der Toleranz gegenüber fremd erscheinenden religiösen Praxen bleibt deshalb dieselbe. Und auch der Verweis auf statistische Verteilungen vermag den ethischen Grundkonflikt nicht zu lösen.

„Im *Islam* gilt die Beschneidung [...] bei Sunniten und Schiiten als islamische Pflicht bzw. empfohlene Tradition und gehört zu den Glaubensüberzeugungen der Muslime [...]“ [Hervorhebung P.R.]⁷⁴ – so begründet der deutsche Bundestag die rechtliche Legitimierung der Beschneidung muslimischer Jungen. Ilhan Ilklic – Mediziner, Philosoph und Ethikrat-Mitglied – betont, dass trotz unterschiedlicher Einstufungen in den religiösen Gebots- und Pflichthierarchien „in der islamischen Welt von einem Konsens gesprochen werden [kann], der die Beschneidung als unverzichtbare und elementare religiöse Pflicht für Muslime bezeichnet“⁷⁵ und weist ihr deshalb einen besonders hohen Stellenwert im religiösen Leben und in der Identitätsbildung von Muslimen zu.⁷⁶

Offenbar ist das identitätsbezogene Kriterium für die Frage nach der Legitimität religiös begründeter Beschneidungen für bestimmte Glaubensgemeinschaften erfüllt. Allerdings unterliegt dieses Urteil zunächst einer hermeneutisch deutlich unterbestimmten Verwendungsweise des Identitätsbegriffs. Und die Zusammenhänge zwischen Identität, Glaube und Gruppenzugehörigkeit sowie sozial-ethischer Implikationen werden in der gesamten Debatte unterkomplex repräsentiert. Obgleich oder gerade weil diesem Mangel auch an dieser Stelle nicht abgeholfen werden kann, darf er keinesfalls unerwähnt bleiben. Er verweist uns auf die Notwendigkeit einer Fortsetzung eines aufgeklärten interkulturellen, interreligiösen und interdisziplinären Dialogs über Beschneidungen. Gleichzeitig muss auch der Stellenwert des Identitätskriteriums in Frage gestellt bzw. unbedingt in Verhältnis mit anderen Kriterien gesetzt werden dürfen. Auch sollten Glaubensgemeinschaften durchaus mit dem Anspruch konfrontiert werden dürfen, der für sich geforderten Toleranz auch innerhalb ihrer Gemeinschaft Geltung zu verleihen. Merkel weist denn sicher nicht unbegründet

⁷³Vgl. u.a. Gotzmann (2012): Das Kölner Beschneidungsurteil und das Judentum.

⁷⁴Deutscher Bundestag (2012b): Gesetzentwurf mit Begründung, Seite 7.

⁷⁵Ilklic (2012): Beschneidung der minderjährigen Jungen aus der Sicht der Muslime bzw. des Islam, Seite 1.

⁷⁶AaO., Seite 2.

auch auf den „sozialen Druck“ als mögliches Entscheidungsmotiv in religiösen Erziehungsfragen hin.⁷⁷

3.4.2 Kollision Kindeswohl und Elternrecht

Merkel vertritt die Ansicht, das Recht zur Religionsfreiheit spiele bei der Beschneidungsdebatte lediglich eine untergeordnete Rolle. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes lässt sich demnach keinesfalls über Freiheitsrechte legitimieren – dies würde den Religionsgemeinschaften eine unkontrollierbare Definitionsmacht über entsprechende Eingriffe (nicht nur in die körperliche Integrität der eigenen Kinder) gewährleisten. Stattdessen sei das Elternrecht als „wirkliche[r] Kern des rechtlichen Problems“⁷⁸ auch ins Zentrum der sozial-ethischen Auseinandersetzung zu rücken. Hierunter fällt dann auch das Recht zur religiösen Erziehung der eigenen Kinder – unter Einschränkung des kindlichen Wohls. Das elterliche Sorgerecht sei im Gegensatz zur Religionsfreiheit nicht als genuines Freiheitsrecht misszuverstehen. Diese inhaltliche Wendung von der Religionsfreiheit zum Elternrecht macht das identitätsbezogene Kriterium keinesfalls obsolet. Vielmehr sieht auch Merkel genau hierin das grundlegende Kollisionsmoment und plädiert zunächst für die eindeutige Beantwortung der Frage, ob nun die Beschneidung tatsächlich notwendig für die Integration des Kindes in die religiöse Gemeinschaft sei. Meinem Hinweis auf den noch offen stehenden Klärungsbedarf sei an dieser Stelle Nachdruck verliehen. Gleichzeitig zeigt sich, dass Elternrecht und Religionsfreiheit offenbar eng zusammenhängen. Die Frage nach der Integrationsfunktion von Beschneidungen verstehe ich vor allem als Verweis auf die Religionsfreiheit *des Kindes*, welche sich aufgrund der Kindes Unmündigkeit über das elterliche Sorgerecht vermittelt. Eigentlich plädiert Merkel in der Debatte also für die Hinwendung zum Kinderrecht bzw. Kindeswohl.

Die Religionsfreiheit *der Eltern*, welche den Beschneidungsritus auch als Bestandteil der *eigenen* religiösen Identität begreifen, sollte auch aus meiner Sicht eine sekundäre Rolle spielen. Als über ihr Deutungsprimat in Erziehungsfragen vermittelt muss die religiöse Gesinnung der Eltern zwar grundsätzlich anerkannt bzw. in die Abwägungen über das kindliche Wohl miteinbezogen werden. Der Status eines primären Legitimationskriteriums darf ihr aber nicht zuteil werden. Das Elternrecht ist auch seinem inhaltlichen Gehalt nach nicht einseitig als Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen misszuverstehen. Es verweist eben auch auf die *Elternpflicht*, für das Wohl des eigenen Kindes zu sorgen und persönliche Gesinnungen gegebenenfalls zurückzustellen. In seiner abwehrrechtlichen Funktion verliert es an Kraft, sobald begründeter Zweifel an der Vertretbarkeit der elterlichen Erziehungsentscheidungen besteht. Zweifellos macht die Beschneidung als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes zunächst eine Vertretbarkeitskontrolle notwendig. Diese hat aus meiner Sicht jedoch keinesfalls einseitig zu erfolgen. Sie setzt vielmehr die

⁷⁷Vgl. Merkel (2012a): Stellungnahme, Seite 5.

⁷⁸Merkel (2012b): Zur religiös motivierten frühkindlichen Knabenbeschneidung, Folie 5.

Offenheit voraus, unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven, auch eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen. Nicht zuletzt geht es dabei auch um die grundsätzliche Billigungswürdigkeit einer Vorwegnahme der Entscheidung des Kindes, ob und mit welcher religiösen Gemeinschaft es sich identifizieren möchte. Das schließt aber fraglos auch Erziehungsentscheidungen aus christlicher Gesinnung heraus mit ein.

4. Fazit - Plädoyer zur Fortsetzung eines aufgeklärten Diskurses über religiös motivierte Beschneidung

Die Verabschiedung des *Gesetzes über den Umfang der Personensorge und die Rechte des männlichen Kindes bei einer Beschneidung* war die Reaktion der Bundesregierung auf das seit dem Kölner Urteil vieldiskutierte Entscheidungsdilemma über die rechtliche Zulässigkeit von Beschneidungen. Elternrecht, Religionsfreiheit und die Rechte des Kindes bilden in der Debatte ein Terrain schwer lösbarer grundrechtlicher Spannungslagen. Im Gesetz wurden verbindliche Vorgaben zur Inverhältnissetzung der genannten Grundrechte zugunsten der Rechtmäßigkeit von (religiös motivierter) Beschneidung von minderjährigen Jungen gemacht. Insbesondere die Aspekte Regeln der ärztlichen Kunst, Vetorecht des Kindes und Verhältnis von Zweck und Kindeswohl bleiben indes umstritten.

Der Mangel an eindeutigen medizinischen Befunden erschwert die Bestimmung notwendiger Eingriffsmodalitäten für Beschneidungen. In Hinblick auf anästhetische Maßnahmen könnte sicherheitshalber allein Ärzten die Befugnis zum Eingriff erteilt werden.

Gesetzeskritiker fordern außerdem eine explizite Berücksichtigung des vom Kind ausgedrückten Willens. Die Grenze zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes ist nicht eindeutig bestimmbar – zugunsten einer Stärkung von Kinderrechten muss hier gemeinsam nach Lösungen gesucht werden. Die Anerkennung des kindlichen Vetorechts in Anlehnung an die gesetzliche Religionsmündigkeit könnte für mehr rechtliche Klarheit sorgen.

Der Kindeswohlbegriff ist komplex und aus dem Grundgesetz nicht direkt ableitbar. Er ist nicht auf objektiv bestimmbare Kriterien reduzierbar, sondern schließt auch Aspekte der Persönlichkeit des Kindes mit ein, die einer kontextabhängigen Deutung unterliegen. Laut dem Gesetz muss das Motiv für die Beschneidung bei der Feststellung des Kindeswohls bzw. dessen Gefährdung mitberücksichtigt werden. Die Gefahr eines Gesetzesmissbrauchs oder eine Vielfalt erzieherischer Motive sind nicht hinreichend, um Eltern ihr rechtliches Deutungsprimat zu entziehen.

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers an den genannten Stellen verweist auf die Notwendigkeit einer Rückbindung der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung an den öffentlich-politischen Diskurs.

Hierin geht es insbesondere auch um die sozial-ethischen Grundlagen unseres Zusammenlebens. Eine Diskussion dieser Grundlagen ist notwendig geworden, weil der für die Rechtsanwendung notwendige Konsens über die inhaltliche Bestimmung der Rahmenbedingungen gemeinschaftlich politisch-rechtlicher Praxis ins Wanken geraten ist. Die religiös-plurale Verfasstheit unserer Gesellschaft stellt eine besondere Herausforderung für den öffentlichen Diskurs dar. Es muss nach Wegen gesucht werden, wie auch religiöse Staatsbürger ins Politische integriert werden können, ohne das staatliche Neutralitätsbekenntnis in religiösen Angelegenheiten preiszugeben. Ein ganzheitlicher Toleranzbegriff geht fraglos über den Plausibilitätshorizont unserer säkularen Gesellschaft hinaus. Wie tolerant wollen wir sein und wie weit müssen wir gehen, um dem Gleichheitsgrundsatz über seine bloße Form hinaus auch inhaltlich Geltung zu verschaffen? Das Identitätskriterium stellt eine Möglichkeit zur Grenzziehung dar. Für bestimmte Glaubensgemeinschaften ist es für den Fall der Beschneidung offenbar erfüllt. Um seine Reichweite bestimmen zu können, muss mittels eines aufgeklärten Dialogs zunächst der hermeneutischen Unterbestimmtheit seiner begrifflichen Verwendungsweise entgegen gewirkt werden. Zugunsten einer Stärkung der Kinderrechte und des Kindeswohls – (hier sei auch auf das Potenzial der KRK als Auslegungshilfe verwiesen) – sollte das Identitätskriterium in Bezug auf die Religionsfreiheit der Eltern eine sekundäre Rolle spielen. Das elterliche Deutungsprimat muss hinter die Notwendigkeit einer öffentlichen Vertretbarkeitskontrolle zurücktreten, wenn in die körperliche Unversehrtheit des Kindes (als objektiver Aspekt des Kindeswohls) eingegriffen wird. Allerdings darf dabei die Bedeutung der elterlichen Gesinnung nicht einfach aberkannt werden. Es sind vielmehr alle Beteiligten gefordert, unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven auch die eigenen Wertevorstellungen kritisch zu hinterfragen. Schwere und Folgewirkungen des Eingriffs (und auch eines Nichteingriffes!) sind genau zu prüfen und in die Abwägung mit einzubeziehen. Insbesondere auch die medizinische Befundlage muss hierzu geklärt werden bzw. eine Beurteilung auch für medizinische Laien nachvollziehbar gemacht werden. Argumentationsstrategische Über- und Untertreibungen leisten keinen konstruktiven Beitrag zu einer verantwortlichen Auseinandersetzung. Gleichzeitig dürfen religiöse Überzeugungen als für viele Menschen wichtige Quelle sinnstiftender Konzepte eines guten Lebens nicht degradiert werden.

Wie sollten keine falsche Scheu im Umgang mit uns heikel erscheinenden Positionen entwickeln. Das gilt für Säkulare wie Religiöse, Liberale wie Kommunitaristen und für sonst auch alle, die mit gutem Recht ihre Teilnahme am freiheitlich-demokratischen Diskurs auch über die ethisch-politischen Grundlagen unseres Zusammenlebens für sich beanspruchen können. Ein herrschaftsfreier Diskurs birgt denn immer auch die Gefahr, unliebsame Stimmen zu Wort kommen zu lassen. Andererseits liegt doch genau darin auch die Chance zur gemeinschaftlichen (Wieder-)Herstellung eines *tragfähigen* Konsenses über die gerechten Rahmenbedingungen unserer demokratisch-freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Es geht dabei nicht um falsche Handreichungen, in denen wir die Errungenschaften der Aufklärung preisgeben – aber Sensibilität und Respekt

auch im Umgang mit dem vermeintlich „Fremden“ sollten wir als unsere aller sozial-ethischen Pflicht dabei unbedingt ernst nehmen.

Quellenverzeichnis

Bielefeldt, H. (2012a): Marginalisierung der Religionsfreiheit? Zum diskursiven Umfeld des Kölner „Beschneidungsurteils“. Erlangen, unveröffentlicht.

Bielefeldt, H.: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld: Transcript-Verlag 2007.

Beiträge und Quellen online (zuletzt abgerufen: 26. 03.2013):

Bielefeldt, H. (2012b): Menschenrecht, kein Sonderrecht – Einige Klarstellungen zur aktuellen Beschneidungsdebatte

Verfügbar unter:

<http://www.menschenrechte.org/lang/de/kategorie/verstehen>

Cremer, H.(2011): Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Dabrock, P. (2012): Sozialethische Gesichtspunkte der aktuellen Debatte um die religiös motivierte Beschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen. Referat. In: Deutscher Ethikrat (2012a): Dokumente der Plenarsitzung am 23. August 2012.

Verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-dabrock.pdf>

Deutscher Bundestag (2012a): Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP 19.7.2012 – Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen. Drucksache: 17/10331.

Verfügbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/103/1710331.pdf>

Deutscher Bundestag (2012b): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes mit Begründung . Drucksache: 17/11295

Verfügbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/112/1711295.pdf>

Deutscher Bundestag (2012c): Änderungsantrag der Abgeordneten Montag et al. zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/11295, 17/11800, 17/11814. Drucksache: 17/11816

Verfügbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/118/1711816.pdf>

Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss (2012d): Änderungsantrag der Abgeordneten Lischka et al. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/11295. Drucksache: Nr. 17(6)214)

Verfügbar unter:

http://hpd.de/files/aentrag_lischka1713220.pdf.pdf

Deutscher Ethikrat (2012a): Dokumente der Plenarsitzung am 23. August 2012. Diskussion. Audioprotokoll.

Verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/sitzungen/2012/dokumente-plenarsitzung-23-08-2012>

Deutscher Ethikrat (2012b): Ethikrat empfiehlt rechtliche und fachliche Standards für die Beschneidung. Pressemitteilung vom 23.9.2012.

Verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012>

Gotzmann, A. (2012): Das Kölner Beschneidungsurteil und das Judentum

Verfügbar unter:

<http://www.verfassungsblog.de/de/das-kolner-beschneidungsurteil-und-dasjudentum-teil-1-unbeschnittene-juden/>

Habermas (2012): Wie viel Religion verträgt der liberale Staat? In: Neue Züricher Zeitung

Verfügbar unter:

<http://www.nzz.ch/aktuell/feuilleton/literatur-und-kunst/wie-viel-religion-vertraegt-der-liberale-staat-1.17432314>

Höfling, W. (2012): Die (medizinisch nicht indizierte) Zirkumzision aus grundrechtsdogmatischer Sicht. Präsentation. In: Deutscher Ethikrat (2012a): Dokumente der Plenarsitzung am 23. August 2012.

Verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-hoefling.pdf>

Ilkilic, I. (2012): Beschneidung der minderjährigen Jungen aus der Sicht der Muslime bzw. des Islam. Referat. In: Deutscher Ethikrat (2012a): Dokumente der Plenarsitzung am 23. August 2012.

Verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-ilkilic.pdf/>

Landgericht Köln (2012): Urteilsverkündung vom 7.3.2012. Aktenzeichen: 151 Ns 169/11

Verfügbar unter:

http://www.ja-aktuell.de/root/img/pool/urteile_im_volltext/8-2012/151_ns_169-11.pdf

Merkel, R. (2012a): Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 6.1.2012/ BT-Drucksache 17/11295. Universität Hamburg.

Verfügbar unter:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Merkel.pdf

Merkel, R. (2012b): Zur religiös motivierten frühkindlichen Knabenbeschneidung. Präsentation. In: Deutscher Ethikrat (2012a): Dokumente der Plenarsitzung am 23. August 2012.

Verfügbar unter:

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plenarsitzung-23-08-2012-merkel-ppt.pdf>

Rawls, J. (1987): The Idea of an Overlapping Consensus. *Oxford Journal of Legal Studie* Vol. 7, No. 1 (Spring, 1987), Seiten 1-25

Verfügbar unter:

<http://de.scribd.com/doc/88070974/The-Idea-of-an-Overlapping-Consensus-Rawls>

Schmid, H. /Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. at al. (2006): Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut. (http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

Verfügbar unter:

http://db.dji.de/asd/F002_Schmid_Meyesen_iv.pdf

Zentralrat der Juden in Deutschland (2012): Warum beschneiden Juden ihre Kinder?

Verfügbar unter:

<http://www.zentralratdjuden.de/de/article/3731.html>,

Rechtsquellen:

Artikel 18 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Artikel 18 im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 27 im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 7 in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Artikel 1 im deutschen Grundgesetz

Artikel 2 im deutschen Grundgesetz

Artikel 4 im deutschen Grundgesetz

Artikel 6 im deutschen Grundgesetz

Paragraph 1626 im Bürgerlichen Gesetzbuch

Paragraph 1631 d) im Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 3 in der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 12 in der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 14 in der UN-Kinderrechtskonvention

Paragraph 1 im deutschen Kinder- und Jugendhilfe Gesetz

Deutsches Gesetz über die religiöse Kindererziehung